

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung;
Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinter-
bliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter
der Freien und Hansestadt Hamburg [RGG] vom 16. Februar
1921 in der Fassung vom 31. Juli 1973 (GVOBl. 1973,
373) § 36, §§ 4,9,26, 27

Leitsätze:

1. Die "Härteregelung" des § 36 RGG soll in Grenzfällen helfen, in denen die Anwendung des Gesetzes zu unbilligen Ergebnissen führen würde. Hingegen ermächtigt sie nicht zu einer Korrektur der Versorgungsgrundsätze.
2. Das RGG berücksichtigt nur Beschäftigungszeiten im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg oder deren Rechtsvorgänger.
3. Deshalb kann es nicht als Unbilligkeit im Sinne des § 36 RGG gelten, wenn Anwaltszeiten in Berlin und Kriegsdienstzeiten nicht angerechnet werden. Das gilt auch dann, wenn der betreffende Arbeitnehmer schon vor dem Kriege Beamter werden wollte, aber aus politischen Gründen keine Chancen hatte und nur deshalb Rechtsanwalt wurde.

Aktenzeichen: 3 AZR 267/75

Urteil des BAG vom 7. Mai 1976 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 267/75

3 Sa 20/74 Hamburg

Verkündet am
7. Mai 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 12. Februar 1975 - 3 Sa 20/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

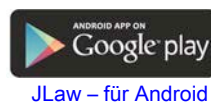
Der Kläger ist Volljurist. Die zweite juristische Staatsprüfung legte er im März 1937 ab. Seit Anfang 1938 war er in einer Berliner Anwaltskanzlei tätig. Den anwaltlichen Probendienst leistete er in der Zeit vom 30. Januar bis 13. Juni 1939. Danach war er Anwalts-assessor und Anwalt in Berlin, bis er am 30. September 1943 zum Kriegsdienst einberufen wurde. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft arbeitete er zunächst berufsfremd in Hamburg als Sprachlehrer. Am 15. Mai 1951 trat er als wissenschaftlicher Angestellter in die Dienste der Beklagten, die ihn im Amt für Wiedergutmachung beschäftigte bis er die Altersgrenze erreichte. Seit 1. Dezember 1971 bezieht er ein Ruhegeld der Beklagten nach dem "Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg" (Ruhegeldgesetz - RGG) vom 16. Februar 1921 (zuletzt in der Fassung vom 31. Juli 1973, GVOBl. 1973, 373). Die Höhe der monatlichen Rente richtet sich nach den ruhegeldfähigen Bezügen und der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§§ 7 - 10 RGG). Die Beklagte geht von einer Beschäftigungszeit seit 15. Mai 1951 aus und berechnet danach eine Ruhegeld in Höhe von 57 % der vergleichbaren Aktivenbezüge. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergab sich am 1. Dezember 1971 ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 1.718,87 DM.

Die Parteien streiten darum, ob die Beklagte verpflichtet ist, Vordienst- und Kriegsdienstzeiten anzurechnen. In einem ersten Prozeß, in dem nur um einen Teilbetrag in Höhe von 600,-- DM für die Zeit vom 1. Dezember 1971 bis 31. März 1972 gestritten wurde, hat der Kläger obsiegt. Das Landesarbeitsgericht Hamburg hat mit Urteil vom 21. März 1973 (3 Sa 60/72) der Klage stattgegeben und die Revision nicht zugelassen. Die Beklagte hat nur den dem Kläger zugesprochenen Teilbetrag gezahlt, für die weitere Rentenberechnung jedoch auf ihrem alten Rechtsstandpunkt beharrt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der vorliegenden Feststellungsklage hat der Kläger auf den Vorprozeß Bezug genommen und weiterhin vorgetragen, die Beklagte sei gemäß § 36 RGG verpflichtet, im Wege des Härteausgleichs die Zeiten als ruhegeldfähig anzuerkennen, die er als Anwaltsassessor, Anwalt und Soldat verbracht hat. Er habe stets Beamter werden wollen und sei im Jahre 1937 nur deshalb nicht ins Beamtenverhältnis berufen worden, weil er sich geweigert habe, in die NSDAP einzutreten. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft habe er zwar zunächst berufsfremd arbeiten müssen, um überhaupt die Wohnberechtigung in Hamburg zu erhalten, jedoch habe er seinen alten Plan, in den Staatsdienst einzutreten, so früh als möglich verwirklicht. Seine Übernahme in das Beamtenverhältnis sei nur deshalb unterblieben, weil Planstellen gefehlt hätten und die freiwerdenden Stellen dem Assessorennachwuchs vorbehalten wurden. Wenn er nicht in der NS-Zeit ebenso wie in der Nachkriegszeit benachteiligt worden wäre, so hätte er mit Sicherheit die Rechtsstellung eines Beamten erworben. Selbst wenn ihm das erst nach dem zweiten Weltkrieg gelungen wäre, hätte er als Beamter eine Anrechnung seiner Vordienst- und Kriegsdienstzeiten erreichen können. Diesen Nachteil müsse die Beklagte im Wege der Billigkeitsentscheidung ausgleichen. In zwei ähnlichen Fällen habe sie das auch getan, so daß die Weigerung in seinem Falle gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, bei der Bemessung des Ruhegeldes des Klägers in der Zeit ab 1. Dezember 1971 auch folgende Vordienstzeiten zu berücksichtigen:

Die Zeit des anwaltlichen Probendienstes vom 30. Januar 1939 bis 13. Juni 1939,

die Anwaltsassessorenzeit vom 14. Juni 1939 bis 14. Dezember 1941,

die Zeit der Tätigkeit des Klägers als Rechtsanwalt vom 15. Dezember 1941 bis 29. September 1943,

die Zeit des Kriegsdienstes bzw. der Kriegsgefangenschaft vom 30. September 1943 bis 4. Oktober 1946.



- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sie sei zu einer Anrechnung von Vordienstzeiten nicht verpflichtet. Nach dem Hamburgischen Ruhegeldgesetz seien für den Erwerb und die Höhe des Ruhegeldanspruchs grundsätzlich nur Zeiten zu berücksichtigen, die in den Diensten der Beklagten oder eines Rechtsvorgängers der Beklagten verbracht wurden. Das könne der Kläger von sich nicht behaupten. Er erfülle auch nach seinem eigenen Vorbringen nicht die Voraussetzungen eines Härteausgleichs nach § 36 RGG. Soweit er aufgrund seiner politischen Einstellung Nachteile erleiden müssen, seien diese keine Folge der Anwendung des Hamburgischen Ruhegeldgesetzes. In Wahrheit wolle der Kläger nur einen Ausgleich dafür, daß er nicht Beamter werden konnte. Insoweit gebe es aber spezielle Wiedergutmachungsgesetze, deren Voraussetzungen ebenfalls nicht erfüllt seien. Ein Härtefall scheide auch deshalb aus, weil der Kläger mit einer Rente von ca. 2.000,-- DM nicht in einer wirtschaftlichen Notlage sei.

Schließlich könne sich der Kläger auch nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. Die beiden Fälle, auf die sich der Kläger hier beziehe, unterschieden sich von dem seinigen erheblich.

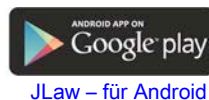
Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Feststellungsbegehren weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann nicht verlangen, daß die Zeit seiner Anwaltstätigkeit in Berlin und seine Kriegsdienstzeit auf die ruhegeldfähige Beschäftigungszeit angerechnet wird, aus der sich sein Ruhegeld nach dem "Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg" (RGG) vom 16. Februar 1921 (zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

letzt in der Fassung vom 31. Juli 1973, GVOBl. 1973, 373) errechnet.

1. Es gibt eine Reihe von Spezialgesetzen mit dem Ziel, berufliche Nachteile auszugleichen, die eine Folge des Krieges oder nationalsozialistischer Verfolgung sind. Regelungen solcher Gesetze greifen unstreitig im vorliegenden Fall nicht ein. Der Kläger behauptet nicht, die Voraussetzungen eines Wiedergutmachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst oder der Fürsorgeverordnungen von 1937 und 1940 zu erfüllen. Er beruft sich allein auf die sogenannte "Härteregelung" des § 36 RGG. Auch diese Vorschrift kann dem Kläger jedoch nicht helfen.

2. a) Nach § 36 RGG kann die zuständige Behörde etwaige Unbilligkeiten und Härten ausgleichen, die sich im Einzelfall aus der Anwendung des Ruhegeldgesetzes, insbesondere der §§ 9, 26 und 27 RGG ergeben. In solchen Fällen entscheiden die Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Versorgungsempfängers. Ähnliche Härteklauseln sind auch in der Tarifpraxis anzutreffen (vgl. Urteil des Senats vom 21. August 1974 - 3 AZR 551/73 -, „demnächst“ AP Nr. 166 zu § 242 BGB Ruhegehalt „zu II 3 c der Gründe“). Sie sollen verhindern, daß Ruhegeldregelungen in besonders gelagerten und nicht vorhersehbaren Einzelfällen zu Ergebnissen führen, die unangemessen erscheinen und nicht dem Sinne der Regelung entsprechen. Dabei geht es nur um die Abmilderung der Rechtsfolgen in Grenzfällen. Hingegen sind Härteklauseln nicht dazu bestimmt, eine generelle Korrektur der Versorgungsgrundsätze oder gar eine Änderung des Regelungszwecks zu ermöglichen. Auch § 36 RGG bringt klar zum Ausdruck, daß es sich nicht um eine umfassende Generalklausel handelt, sondern daß nur eine Billigkeitskorrektur in besonders gelagerten Einzelfällen ermöglicht werden soll.

b) Die besonderen Umstände, die der Kläger für sich anführt, sind nicht geeignet, die Anwendung der Härteklausel des § 36 RGG zu rechtfertigen. Die Nachteile, die der Kläger als unbillig empfindet, beruhen nicht auf der Anwendung des Ruhegeldgesetzes. Vielmehr handelt es sich um eine Fallgestaltung, die der Hamburgische Senat mit Sicherheit nicht erfassen wollte.



- 6 -

Das Ruhegeldgesetz berücksichtigt grundsätzlich nur Betriebstreue im Dienste der Beklagten. Das ergibt sich sowohl aus der Regelung der Wartezeit (§ 4 RGG) als auch aus der Abgrenzung der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§ 9 RGG). Der Gesetzgeber hat sich allerdings bemüht, eine Fülle von Sonderfällen zu erfassen. So finden sich z.B. Regelungen für Vertragsbeendigungen und Unterbrechungen aus verschiedenen Gründen, für Teilzeitbeschäftigungen, für ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses und für die Übernahme der Versorgungsempfänger aus den Diensten des Reiches, des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Alles dies bestätigt aber nur den Grundsatz, daß der Versorgungsempfänger während der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit in irgendeiner rechtlichen Beziehung zur Freien und Hansestadt Hamburg gestanden haben muß. Eine Anrechnung sonstiger Tätigkeiten im privaten oder öffentlichen Dienst wird konsequent ausgeschlossen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 1 RuhegeldG Hamburg [zu 2 der Gründe] mit Anm. von Schnorr [zu 2]).

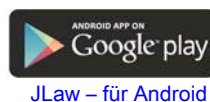
Diesem Grundsatz widerspricht es, wenn der Kläger die Anrechnung der Zeit seiner Anwaltstätigkeit in Berlin und seiner Kriegsdienst- und Gefangenschaftszeiten wünscht. Zugunsten des Klägers kann unterstellt werden, daß er in dieser Zeit Beamter gewesen wäre, wenn er sich nicht geweigert hätte, der NSDAP beizutreten. Selbst solche Beamtendienstszeiten wären nicht ohne weiteres nach § 9 RGG auf die ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach dem Hamburgischen Ruhegeldgesetz anrechenbar, weil das berufliche Schicksal des Klägers in Berlin mit seiner späteren Tätigkeit in Hamburg und seinem jetzigen Ruhegeldanspruch nichts zu tun hat.

Aus der Anwendung des Ruhegeldgesetzes könnte sich eine Unbilligkeit allenfalls dann ergeben, wenn dem Kläger der Hamburgische Staatsdienst oder der Dienst

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bei einer Rechtsvorgängerin der Freien und Hansestadt Hamburg verschlossen geblieben wäre, weil er einer Partei nicht beitreten wollte. Dann hätten nämlich die Beklagte oder ihre Rechtsvorgängerin vereitelt, daß die im Hamburgischen Ruhegeldgesetz erwartete Betriebstreue erbracht wurde.

c) Die Beklagte weist mit Recht darauf hin, daß es dem Kläger der Sache nach nicht um die Anwendung des Ruhegeldgesetzes geht. Eine Härte und Unbilligkeit sieht er im Grunde nur darin, daß er seine Altersversorgung allein auf das Hamburgische Ruhegeldgesetz stützen muß und nicht die günstigere Versorgung eines Beamten beanspruchen kann. Er macht nämlich geltend, daß seine Vordienstzeiten in Berlin und seine Kriegsdienst- und Gefangenschaftszeiten berücksichtigt würden, wenn er als Hamburgischer Landesbeamter in Pension gegangen wäre. Diesen Umstand soll die Beklagte bei der Anwendung des § 36 RGG in Rechnung stellen und als Härte oder Unbilligkeit anerkennen, daß der Kläger die wesentlich günstigere beamtenrechtliche Pensionsanwartschaft verfehlt hat.

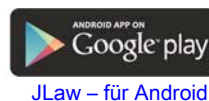
Daß der Kläger keine Beamtenpension erwerben konnte, ist aber keine Folge der Anwendung des Hamburgischen Ruhegeldgesetzes. Da die Härteklausel des § 36 RGG nur dazu bestimmt ist, Unbilligkeiten bei der Anwendung des Ruhegeldgesetzes zu vermeiden, kann diese Vorschrift dem Kläger nicht helfen.

3. Schließlich ergibt der Vortrag des Klägers nicht, daß die Beklagte den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt habe. Der Kläger behauptet, die Beklagte habe in zwei ähnlich gelagerten Fällen mit Hilfe des § 36 RGG großzügig geholfen und müsse deshalb in seinem Falle ebenso verfahren. Der Kläger hat jedoch im vorliegenden Rechtsstreit nichts dafür vorgetragen, inwiefern die beiden herangezogenen Fälle mit dem seinen vergleichbar sind. Die Beklagte hat das von Anfang an bestritten und geltend gemacht, in diesen Fällen sei nicht die Härteklausel des § 36 RGG, sondern Wiedergutmachungsrecht angewandt worden.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Zur Begründung eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz genügt es nicht, aus dem ganzen öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg zwei Angestellte zu benennen, bei deren Ruhegeldberechnung Benachteiligungen während der NS-Zeit berücksichtigt wurden. Es sind die verschiedensten Umstände denkbar, die dies rechtfertigen könnten. Eine Regel für die Anwendung des § 36 RGG, auf die sich auch der Kläger berufen könnte, ist nicht ersichtlich.

gez.: Dr. Stumpf

Schnabel

Dr. Thomas

Dr. Bermel

Dr. Dieterich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)